

Strafrechtlich relevantes Verhalten bei der Beantragung von Kurzarbeit

Top-Beitrag 2
Dirk Beyer *

Es ist damit zu rechnen, dass die millionenfache Kurzarbeit während der sog. Corona-Krise in zahlreichen Fällen zu strafrechtlichen Ermittlungen wegen betrügerischer Anträge führen wird.

Ausführlicher Beitrag
s. Seite 1778

Den ausführlichen Beitrag finden Sie hier.

Finanzmarktkrise 2008 als warnendes Beispiel

Die Prüfung der Anträge und die Aufarbeitung von Einzelfällen durch die zuständigen Behörden werden zu einem späteren Zeitpunkt häufig nachgeholt werden. Diese Erfahrung haben Betroffene bereits als Folge der Kurzarbeitswelle während der Finanzmarktkrise 2008 gemacht. Daher ist auch bekannt, dass sich 2008 ein besonderes Risiko daraus ergeben hat, dass ein Betrug bei der Beantragung von Kurzarbeit oftmals als Subventionsbetrug (vgl. § 264 Strafgesetzbuch – StGB) gewertet wurde, welcher anders als der Normalfall des Betrugs (§ 263 StGB) schon bei Leichtfertigkeit zu einer Strafbarkeit im Einzelfall führen kann.

Strafverfahren nach Finanzmarktkrise

Erheblicher Arbeitsausfall als zentrale Voraussetzung

Kurzarbeit ist die vorübergehende Verkürzung der betriebsüblichen Arbeitszeit mit der Folge einer Lohnkürzung. Als Ausgleich erhält der Arbeitnehmer Kurzarbeitergeld. Dieses setzt das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls mit Entgeltausfall, betriebliche und persönliche Voraussetzungen und die rechtzeitige Anzeige des Arbeitsausfalls bei der Agentur für Arbeit voraus (vgl. §§ 95 ff. Sozialgesetzbuch [SGB] Drittes Buch [III]).

Ausgleich für Verkürzung der Arbeitszeit

Zur Vermeidung unberechtigter Vorwürfe sollte das Unternehmen für eine zeitnahe und hinreichende Dokumentation der Voraussetzungen des Kurzarbeitergelds sorgen (z. B. durch nachvollziehbare Zeiterfassung der Arbeitnehmer). Arbeitgeber sollten nachweisen können, dass sie noch anfallende Aufgaben im Rahmen ihres Direktionsrechts verteilt haben und dass keine unzulässigen Überstunden geleistet werden.

Maßnahmen zur Vermeidung unberechtigter Vorwürfe

Typische Strafbarkeitsrisiken

In der Praxis kommt es immer wieder zur Einleitung von Betrugsstrafverfahren gegen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die einen Arbeitsausfall nur vorgetäuscht haben. Der Arbeitgeber, der im Antrag auf Kurzarbeit wahrheitswidrig dargelegt hat, dass „erhebliche Arbeitsausfälle“ bestehen, hat damit eine Täuschung begangen. Ihm droht also ein Strafverfahren wegen vollendeten oder versuchten Betrugs (§ 263 StGB) und dem Arbeitnehmer ein Strafverfahren wegen Beihilfe hierzu.

Vortäuschung eines Arbeitsausfalls

* Rechtsanwalt Fachanwalt für Steuerrecht Dirk Beyer ist Mitarbeiter der Sozietät LHP, Köln.

Nach einer Ansicht soll es sich sogar um einen Subventionsbetrug handeln (§ 264 StGB). In diesem Fall kann bereits Leichtfertigkeit statt Vorsatz für die Strafbarkeit genügen.

Stockt der Arbeitgeber das Kurzarbeitergeld auf, weil tatsächlich Mehrarbeit erbracht wurde, droht den Beteiligten der zusätzliche strafrechtliche Vorwurf der Lohnsteuerhinterziehung (§ 370 Abgabenordnung – AO) oder Beihilfe hierzu. Dem Arbeitgeber kann zusätzlich eine Strafbarkeit wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt (sog. Sozialversicherungsbetrug, § 266a StGB) und dem Arbeitnehmer eine Strafbarkeit wegen Einkommensteuerhinterziehung (§ 370 AO) drohen.

Aufstockung des Kurzarbeitergelds wegen Mehrarbeit

Wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unter Hinweis auf den „ansonsten gefährdeten Arbeitsplatz“ unter Druck setzt, an einem Missbrauch des Kurzarbeitergelds mitzuwirken, kann dies als Nötigung (§ 240 StGB) bewertet werden.

Wenn der Arbeitgeber den Arbeitnehmer unter Druck setzt ...

Fundstelle(n):

NWB 2020 Seite 1743

NWB EAAAH-50112